

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 31.393-2b/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1973 über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz)

zur GZ 76 ex 1973 vom 25. Jänner 1973 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

Eing. 115 MRZ 1973

State Maria di Sali

tamioù. Nais e sen - le angulé an

o sevelbe suprebage god

. លោកសមាសក្ស បានសមាល Amadem ប្រែ ១៩ ១

ស្នាធ្លាក់ ស្រុក ស្តិស ស្រុក ស

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Die Bundesregterung hat in ihrer Sitzung am 13.März 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25.Jänner 1973 über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ Umweltschutzerganfsationsgesetz) gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

## Zum § 4 Abs.2:

Der Gesetzesbeschluß enthält keine Bestimmung über den Nachweis der Identität des Beanstandeten. Es ist daher unklar, wie das Umweltschutzorgan die für die Anzeige notwendigen Personaldaten ermitteln soll, wenn ihm der Verursacher von Eingriffen nicht bekannt ist.

14. März 1973 Für den Bundeskanzler: WEISS

Für die Nichtigkeit der MJ. Landsregierung lauf au 1 nau? leineufstelle

15. MRZ. 1973

Beerb.: E 'agen S'